

Fall 4 – Subventionen – Lösung

Die Klage des V vor dem zuständigen VG hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs - § 40 I VwGO

Mangels aufdrängender Spezialzuweisung richtet sich die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nach der Generalklausel des § 40 I VwGO. Demzufolge ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handelt und keine abdrängende Sonderzuweisung vorliegt.

- Öffentlich-rechtliche Streitigkeit
 - Der V möchte vorliegend gegen den Subventionsbescheid des Konkurrenten K vorgehen.
 - Vorliegend ist keine streitentscheidende Norm ersichtlich, sodass sich das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit nicht in Anwendung der modifizierten Subjektstheorie bestimmen lässt.
 - Es handelt sich jedoch um einen Fall der Subventionsvergabe, sodass die **Zwei-Stufen-Theorie** zu Anwendung kommt.
 - Nach der Zwei-Stufen-Theorie gilt es im Falle von Subventionen zu differenzieren zwischen der ersten Stufe im Sinne der Bewilligung („Ob“) und der zweiten Stufe im Sinne der Ausgestaltung des Leistungsverhältnisses („Wie“). Während die erste Stufe als typische hoheitliche Aufgabe stets öffentlich-rechtlicher Natur ist, steht der Verwaltung auf der zweiten Stufe eine Wahlfreiheit zu, sodass auch privatrechtliches Handeln möglich ist.
 - Streitgegenstand ist vorliegend der Subventionsbescheid des K. Die Streitigkeit ist damit auf erster Stufe (Bewilligung bzw. „Ob“ der Subvention) zu verorten und damit öffentlich-rechtlicher Natur.
- Mangels doppelter Verfassungsvermittelbarkeit ist die Streitigkeit auch nichtverfassungsrechtlicher Art.
- Eine abdrängende Sonderzuweisung ist nicht ersichtlich.
- Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet.

II. Statthafte Klageart

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Klagebegehren (§§ 88, 86 III VwGO). Das Klagebegehren setzt sich zusammen aus dem Rechtsschutzziel und der in Frage stehenden Handlungsform der Verwaltung.

Vorliegend möchte der V gegen den Subventionsbescheid des K vorgehen und begehrt eine Gestaltung. In Betracht kommt demnach eine Anfechtungsklage gem. § 42 I Fall 1 VwGO in Form einer **Drittanfechtungsklage bzw. negativen Konkurrentenklage**.

Exkurs: Konkurrentenklagen können grundsätzlich in drei Formen auftreten

- Negative Konkurrentenklage als Drittanfechtungsklage (der Wettbewerber will die Begünstigung des Konkurrenten verhindern)
- Positive Konkurrentenklage als Verpflichtungsklage (der Wettbewerber will eine Gleichstellung mit dem Konkurrenten erlangen)
- Konkurrentenverdrängungsklage als Kombination aus Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Der Wettbewerber will an Stelle des Konkurrenten die Leistung erlangen)

Die Anfechtungsklage ist statthaft, wenn der Subventionsbescheid vorliegend einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG darstellt.

- Der Subventionsbescheid bewilligt dem K eine Zahlung in Höhe von 15.000 € und enthält damit eine Regelung im Einzelfall mit Außenwirkung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Sie wurde auch hoheitlich durch eine Behörde erlassen, sodass die Begriffsmerkmale des VA gem. § 35 VwVfG erfüllt sind.

III. Klagebefugnis - § 42 II VwGO

Die Klagebefugnis gem. § 42 II VwGO ist gegeben, wenn eine Verletzung des Klägers in seinen subjektiven Rechten durch den angegriffenen Rechtsakt zumindest möglich erscheint.

- Der V ist nicht selbst Adressat der Maßnahme, sodass eine Klagebefugnis in Anwendung der Adressatentheorie (zumindest Art. 2 I GG) ausscheidet.
- In Betracht kommt jedoch eine Betroffenheit aufgrund seiner Stellung als unmittelbarer Wettbewerber des K in seinem Grundrecht aus Art. 12 GG.
- Zudem erscheint eine Beeinträchtigung der Pressefreiheit gem. Art. 5 I 2 GG zumindest möglich.
- Damit ist der V klagebefugt gem. § 42 II VwGO

IV. Klagegegner - § 78 VwGO

Der taugliche Klagegegner bestimmt sich grundsätzlich nach dem Rechtsträgerprinzip gem. § 78 I Nr. 1 VwGO.

- Vorliegend handelt die zuständige Behörde der Stadt B.
- Damit ist die Stadt B taugliche Beklagte.

V. Beteiligten- und Prozessfähigkeit - §§ 61, 62 VwGO (+)

VI. Vorverfahren - §§ 68 ff. VwGO

Ein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO ist in NRW grundsätzlich gem. § 110 I JustG NRW entbehrlich.

- Hier handelt es sich jedoch um einen Fall der Drittanfechtungsklage, sodass das Vorverfahren gem. § 110 III 1 JustG NRW ausnahmsweise Anwendung findet.
- Der V hat zwar noch keinen Widerspruch gem. § 68 VwGO eingelegt. Dies ist jedoch innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des VA möglich (§ 70 VwGO). Der Widerspruch kann somit noch erhoben werden, damit eine nachfolgende Klage zulässig ist.

VII. Klagefrist - § 74 VwGO

Die Klagefrist richtet sich grundsätzlich nach § 74 VwGO. Vorliegend ist ein Vorverfahren gem. §§ 68 ff. VwGO durchzuführen, sodass die Klagefrist gem. § 74 I 1 VwGO gilt. Demzufolge muss die Klage binnen eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden.

- Vorliegend hat der V noch keinen Widerspruch eingelegt, sodass ihm auch noch kein Widerspruchsbescheid zugestellt wurde.
- Die Klagefrist gem. § 74 I 1 VwGO hat damit noch nicht zu laufen begonnen. Damit ist die Klage auch noch nicht verfristet.

Die Klage des V ist damit zulässig, soweit dieser fristgemäß einen Widerspruch gem. § 68 VwGO einlegt und nach Zustellung des Widerspruchsbescheids gem. § 74 I 1 VwGO fristgemäß Klage erhebt.

B. Begründetheit

Die Anfechtungsklage ist begründet, soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig ist und den Kläger in seinen subjektiven Rechten verletzt (§ 113 I 1 VwGO).

I. Rechtmäßigkeit des VA

1. Ermächtigungsgrundlage

Zunächst müsste eine taugliche Ermächtigungsgrundlage für das Handeln der Verwaltung vorliegen (Vorbehalt des Gesetzes gem. Art. 20 III GG).

Fraglich ist jedoch, ob vorliegend eine Ausnahme vom Vorbehalt des Gesetzes gilt.

- Der Vorbehalt des Gesetzes gilt stets im Rahmen der **Eingriffsverwaltung**, da es sich um belastende Maßnahmen handelt, die in die Rechte der Bürger eingreifen.
- Im Rahmen der **Leistungsverwaltung** hingegen geht es allein um begünstigende Maßnahmen. Demzufolge gilt im Rahmen der Leistungsverwaltung eine Ausnahme vom Vorbehalt des Gesetzes. Insbesondere für Subventionen genügt in der Regel eine Festsetzung der Mittel im Haushaltsplan.
 - Eine Rückausnahme gilt jedoch, sofern es sich bei den begünstigenden Maßnahmen um grundrechtsrelevante Maßnahmen handelt. So kann die Begünstigung einer Person zugleich eine (zumindest mittelbare) Belastung einer anderen Person

bewirken. Die Anwendung des Gesetzesvorbehalts hängt vor allem von der Grundrechtsrelevanz und Intensität der Betroffenheit ab.

- Vorliegend betrifft die Subvention den Pressesektor und ist damit von Bedeutung für die Pressefreiheit gem. Art. 5 I 2 GG. In diesem Zusammenhang gilt der **Grundsatz der Staatsfreiheit der Presse**. Diese soll frei von jeder staatlichen Lenkung oder Einflussnahme (unmittelbar oder mittelbar) bleiben. Da eine Subventionierung durchaus lenkende Wirkungen mit Blick auf die Tätigkeit der Presse haben kann, erscheint vorliegend die Anwendung des Gesetzesvorbehalts geboten.

Damit gilt vorliegend keine Ausnahme vom Gesetzesvorbehalt. Eine taugliche Ermächtigungsgrundlage für den Subventionsbescheid liegt nicht vor.

2. Zwischenergebnis

Der Subventionsbescheid ist folglich mangels tauglicher Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig.

II. Subjektive Rechtsverletzung

In Folge der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes ist der V durch die Maßnahme auch in seinen subjektiven Rechten aus Art. 5 I 2 GG sowie Art. 12 GG verletzt.

Die Anfechtungsklage ist somit begründet.

Die zulässige und begründete Anfechtungsklage hat Aussicht auf Erfolg.

Fall 4a

Die Klage des C vor dem zuständigen VG hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs - § 40 I VwGO

Mangels aufdrängender Spezialzuweisung richtet sich die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nach der Generalklausel des § 40 I VwGO. Demzufolge ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handelt und keine abdrängende Sonderzuweisung vorliegt.

- Öffentlich-rechtliche Streitigkeit
 - Der C möchte vorliegend einen Subventionsbescheid erhalten
 - Vorliegend ist keine streitentscheidende Norm ersichtlich, sodass sich das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit nicht in Anwendung der modifizierten Subjektstheorie bestimmen lässt.
 - Es handelt sich jedoch um einen Fall der Subventionsvergabe, sodass die **Zwei-Stufen-Theorie** zu Anwendung kommt.
 - Nach der Zwei-Stufen-Theorie gilt es im Falle von Subventionen zu differenzieren zwischen der ersten Stufe im Sinne der Bewilligung („Ob“) und der zweiten Stufe im Sinne der Ausgestaltung des Leistungsverhältnisses („Wie“). Während die erste Stufe als typische hoheitliche Aufgabe stets öffentlich-rechtlicher Natur ist, steht der Verwaltung auf der zweiten Stufe eine Wahlfreiheit zu, sodass auch privatrechtliches Handeln möglich ist.
 - Streitgegenstand ist vorliegend das Erlangen eines Subventionsbescheides. Die Streitigkeit ist damit auf erster Stufe (Bewilligung bzw. „Ob“ der Subvention) zu verorten und damit öffentlich-rechtlicher Natur.
- Mangels doppelter Verfassungsunmittelbarkeit ist die Streitigkeit auch nichtverfassungsrechtlicher Art.
- Eine abdrängende Sonderzuweisung ist nicht ersichtlich.
- Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet.

II. Statthafte Klageart

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Klagebegehren (§§ 88, 86 III VwGO). Das Klagebegehren setzt sich zusammen aus dem Rechtsschutzziel und der in Frage stehenden Handlungsform der Verwaltung.

Vorliegend begehrt der C einen Subventionsbescheid, sodass sein Rechtsschutzziel auf eine Leistung ausgerichtet ist. In Betracht kommt damit die Verpflichtungsklage gem. § 42 I Fall 2 VwGO.

Bei dem begehrten Subventionsbescheid handelt es sich auch um einen Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG (s.o.). Damit ist die Verpflichtungsklage gem. § 42 I Fall 2 VwGO statthaft.

III. Klagebefugnis - § 42 II VwGO

Die Klagebefugnis gem. § 42 II VwGO ist gegeben, wenn eine Verletzung des Klägers in seinen subjektiven Rechten durch den angegriffenen Rechtsakt zumindest möglich erscheint.

- Vorliegend kommt allein eine Betroffenheit des C in seinem subjektiven Recht aus Art. 3 I GG in Betracht. So erscheint eine Ungleichbehandlung des C im Verhältnis zu den Nachbarn, die bereits eine Förderung erhalten haben, durch die Ablehnung zumindest möglich.
- Damit ist der C klagebefugt gem. § 42 II VwGO.

IV. Klagegegner - § 78 VwGO

Der taugliche Klagegegner bestimmt sich grundsätzlich nach dem Rechtsträgerprinzip gem. § 78 I Nr. 1 VwGO.

- Vorliegend handelt die zuständige Behörde der Gemeinde
- Damit ist die Gemeinde taugliche Beklagte.

V. Beteiligten- und Prozessfähigkeit - §§ 61, 62 VwGO (+)

VI. Vorverfahren - §§ 68 ff. VwGO

Ein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO ist in NRW grundsätzlich gem. § 110 I JustG NRW entbehrlich.

VII. Klagefrist - § 74 VwGO

Vorliegend handelt es sich um eine Verpflichtungsklage, sodass sich die Klagefrist nach § 74 II VwGO richtet. Demzufolge ist die Klage binnen eines Monats nach Ablehnung des Antrages auf Erlass des Verwaltungsaktes zu erheben.

Mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt ist von einer fristgemäßen Klageerhebung des C auszugehen.

Damit ist die Klage des C zulässig.

B. Begründetheit

Die Verpflichtungsklage des C ist begründet, wenn die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger damit in seinen subjektiven Rechten verletzt ist (§ 113 V 1 VwGO). Zudem muss die Sache spruchreif sein.

Die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes ist rechtswidrig, sofern dem Kläger eine Anspruchsgrundlage zusteht und alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

I. Anspruch auf Erlass

1. Anspruchsgrundlage

Fraglich ist, ob dem C vorliegend eine Anspruchsgrundlage zusteht. In Betracht kommt grundsätzlich jeder gesetzliche Rechtsakt mit Außenwirkung, der dem C eine entsprechende Leistung zubilligt.

a) Förderrichtlinie

Die Förderung des Glasfaserausbaus erfolgt vorliegend auf Grundlage einer Förderrichtlinie. Ein Anspruch des C könnte sich somit unmittelbar aus der Förderrichtlinie ergeben.

- Die Förderrichtlinie stellt vorliegend jedoch keinen gesetzlichen Rechtsakt mit Außenwirkung dar, sondern entfaltet vielmehr bloß interne Wirkung. Es handelt sich damit um eine **allgemeine Verwaltungsvorschrift**, die keine unmittelbare Außenwirkung entfaltet.
- Damit stellt die Förderrichtlinie keine Anspruchsgrundlage dar.

b) Art. 3 I GG i.V.m. der Förderrichtlinie (Selbstbindung der Verwaltung)

Ein Anspruch des C könnte sich jedoch aus Art. 3 I GG in Verbindung mit der Förderrichtlinie aufgrund der Vergabep Praxis der Verwaltung ergeben. Dies ist der Fall, wenn durch eine einheitliche Entscheidungspraxis auf Grundlage der Förderrichtlinie eine **Selbstbindung der Verwaltung** eingetreten ist.

In diesem Falle entsteht im Grundsatz ein Anspruch auf Gleichbehandlung (Art. 3 I GG) und die Förderrichtlinie als allgemeine Verwaltungsvorschrift erlangt mittelbare Außenwirkung. Eine Abweichung seitens der Behörde kann nur durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt werden.

- Vorliegend hat die zuständige Behörde auf Grundlage der Förderrichtlinie bereits über 200 Subventionsbescheide erlassen, sodass eine einheitliche Entscheidungspraxis vorliegt.
- Der C als Bewohner der Gemeinde ist auch vergleichbar mit seinen Nachbarn, sodass ihm ein Anspruch auf Gleichbehandlung gem. Art. 3 I GG zusteht. Die Gleichbehandlung besteht darin, dass die Behörde die Entscheidung über die Vergabe eines Subventionsbescheides zugunsten des C ebenfalls auf Grundlage der Förderrichtlinie trifft (so wie in den anderen Fällen).
- Ein sachlicher Grund für eine Abweichung von der Entscheidungspraxis ist nicht ersichtlich.
- Damit besteht eine taugliche Anspruchsgrundlage gem. Art. 3 I GG i.V.m. der Förderrichtlinie.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Die Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich vorliegend aus der Förderrichtlinie. Dieser kommt eine mittelbare Außenwirkung zu, da die einheitliche Entscheidungspraxis der Verwaltung auf den Vorgaben der Förderrichtlinie basiert.

Der C hat somit nur insoweit einen Anspruch auf Gleichbehandlung, wie er die Voraussetzungen der Förderrichtlinie erfüllt.

- Die Förderrichtlinie sieht vorliegend eine Förderung für den Ausbau der Netzkomponenten in den Häusern der Nutzer zu allen gesellschaftlich-sozialen Zwecken vor.
- Der C beantragt die Förderung, um problemlos seine Videospiele spielen zu können. Dies stellt einen gesellschaftlich-sozialen Zweck dar, der die Voraussetzungen der Förderrichtlinie erfüllt.

II. Subjektive Rechtsverletzung

Durch die Ablehnung der Förderung des C ohne sachlichen Grund liegt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gem. Art. 3 I GG vor. Der C ist damit in seinem subjektiven Recht auf Gleichbehandlung gem. Art. 3 I GG verletzt.

III. Spruchreife

Die Spruchreife richtet sich grundsätzlich nach der Rechtsfolge des begehrten Verwaltungshandelns.

- Im Falle einer **gebundenen Entscheidung** ist die Sache spruchreif und das Gericht erlässt ein Leistungsurteil.
- Im Falle einer **Ermessensentscheidung** erlässt das Gericht ein Bescheidungsurteil, in dem die Behörde dazu verpflichtet wird, ermessensfehlerfrei zu entscheiden.

Die Vergabe der Subvention steht vorliegend zwar grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Da jeder Fall der Ablehnung jedoch einen Verstoß gegen Art. 3 I GG begründet, führt die Selbstbindung der Verwaltung vorliegend zu einer **Ermessensreduzierung auf Null**. Damit wandelt sich die Ermessensentscheidung zu einer gebundenen Entscheidung. Die Sache ist folglich auch spruchreif.

Damit ist die Klage des C auch begründet.

Die zulässige und begründete Klage des C hat Aussicht auf Erfolg.